

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Mai 2004

Nr. 2004/1108

Genehmigung des Vertrages zwischen den Bürgergemeinden Bättwil (SO), Ettingen (BL), Hofstetten-Flüh (SO) und Witterswil (SO) sowie der Gemeinde Metzleren-Mariastein (SO) und dem Kanton Solothurn über die gemeinsame Bewirtschaftung der Waldungen durch die Forstbetriebsgemeinschaft „Am Blauen“

1. Ausgangslage

Die Bürgergemeinden Bättwil (SO), Ettingen (BL), Hofstetten-Flüh (SO) und Witterswil (SO) sowie die Gemeinde Metzleren-Mariastein (SO) und der Kanton Solothurn haben einen Vertrag über die gemeinsame Bewirtschaftung der Waldungen der beteiligten Gemeinden sowie des Staatswaldes Rotberg abgeschlossen. Der Vertrag wurde von der Bürgergemeindeversammlung Bättwil am 26. Juni 2003, von der Bürgergemeindeversammlung Ettingen am 21. August 2003, von der Bürgergemeindeversammlung Hofstetten-Flüh am 16. Juni 2003, von der Bürgergemeindeversammlung Witterswil am 5. Dezember 2003 sowie von der Gemeindeversammlung Metzleren-Mariastein am 26. Juni 2003 genehmigt. Für den Staatswald Rotberg wurde die Zustimmung zum Vertrag durch dessen Unterzeichnung durch den Kreisförster sowie den Kantonsobförster am 2. bzw. am 6. Februar 2004 erteilt.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2004 reichte das Kantonsforstamt den Vertrag zur Beschlussfassung ein.

Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Forstbetriebsgemeinschaft „Am Blauen“ wurde mit Verfügung des Departements des Innern vom 21. April 2004 genehmigt.

2. Erwägungen

Öffentliche Forstbetriebe und Privatwaldeigentümer können nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen Forstbetriebsgemeinschaften bilden. Der Zusammenschluss zu Forstbetriebsgemeinschaften erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 31 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes vom 29. Januar 1995, WaG, BGS 931.11). Umfassen Forstbetriebsgemeinschaften Wälder aus verschiedenen Kantonen, kann der Regierungsrat mit Nachbarkantonen Vereinbarungen treffen (§ 31 Abs. 5 WaG).

Die Forstbetriebsgemeinschaft „Am Blauen“ umfasst Wälder aus dem Kanton Solothurn und dem Kanton Basel-Landschaft. Gestützt auf § 31 Abs. 5 WaG wird, unter Vorbehalt der noch ausstehenden Beschlussfassung durch den Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft, dem Vertrag betreffend die Forstbetriebsgemeinschaft „Am Blauen“ die Zustimmung erteilt.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 31 WaG, 209 f GG und 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Dem Vertrag zwischen den Bürgergemeinden Bättwil (SO), Ettingen (BL), Hofstetten-Flüh (SO), Witterswil (SO) sowie der Gemeinde Metzleren-Mariastein (SO) und dem Kanton Solothurn über die gemeinsame Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Waldungen und des Staatswaldes Rotberg durch die Forstbetriebsgemeinschaft „Am Blauen“ wird die Zustimmung erteilt.
- 3.2 Die Gebühr beträgt 300 Franken. Sie wird der Forstbetriebsgemeinschaft „Am Blauen“ in Rechnung gestellt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung

für die Forstbetriebsgemeinschaft Am Blauen, Gemeindeverwaltung, 4114 Hofstetten-Flüh

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kostenart: 439000 033 Auftrag: 46800)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111118

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3, mit 2 beschlossenen Vertragskopien)

Kantonsforstamt (mit 8 beschlossenen Verträgen; Versand der Verträge)

Forstkreis Dorneck/Thierstein, Kreisförster Martin Roth, Amthaus, 4143 Dornach

Forstamt beider Basel, Ruchsteinweg 4, 4410 Liestal

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

Forstbetriebsgemeinschaft „Am Blauen“, Verwaltung, per Adresse: Gemeindeverwaltung,
4114 Hofstetten-Flüh

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung

Staatskanzlei, Susanne Stebler (Eintrag in Vertragsbuch sowie Vermerk Beschlussdatum S. 9 des Vertrages)